

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Vorschriften
für den Betrieb von Förderbandanlagen

(Januar 2005)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Vorschriften gelten für den Betrieb von Förderbandanlagen, die in Wintersportgebieten zur Beförderung von Wintersportlern eingesetzt werden.
- (2) Diese Förderbandanlagen können als ortsfeste und ortsveränderliche Anlagen ausgeführt werden; sie fallen nicht unter die Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr, sondern unter die Bestimmungen der Richtlinie 98/37/EG über Maschinen.
- (3) Förderbandanlagen sind Bahnen besonderer Bauart im Sinn des Art. 42 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG). Sie bedürfen einer Erlaubnis.
- (4) Für Förderbandanlagen, welche bei Erlass dieser Vorschriften bereits bestanden haben, kann die Aufsichtsbehörde diese Vorschriften für verbindlich erklären, wenn die Sicherheit es erfordert.

§ 2

Grundforderungen

Es dürfen nur solche Unternehmen und Personen mit der Unterhaltung und dem Betrieb von Förderbandanlagen betraut werden, die die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und eine sorgfältige Ausführung und ordnungsgemäße Betriebsführung gewährleisten.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Vorschriften genehmigen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann über diese Vorschriften hinausgehende Auflagen machen, wenn die Sicherheit im Einzelfall es erfordert.

§ 4

Ein- und Ausstiegsbereiche

Die Ein- und Ausstiegsbereiche sind so anzulegen, daß Betrieb und Verkehr reibungslos und sicher abgewickelt und die für den Betrieb notwendigen Arbeiten durchgeführt werden können.

§ 5

Betriebsführung

- (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Dienstvorschriften aufzustellen. Die Dienstvorschriften sollen alle Einzelheiten der Diensthandhabung enthalten und die Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Erbauerfirma sowie die vorliegenden Vorschriften für den Betrieb von Förderbandanlagen berücksichtigen. Art und Umfang richten sich nach den Bedürfnissen des Betriebs und des Verkehrs. Die Dienstvorschriften sind allen Betriebsbediensteten zugänglich zu machen.
Der Unternehmer ist für die dienstliche Ausbildung der Betriebsbediensteten verantwortlich.
- (2) Der Unternehmer hat unbeschadet seiner eigenen Verantwortung einen Betriebswart zu bestellen und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, der die für den Betrieb erforderliche persönliche und fachliche Eignung sowie ausreichende Betriebserfahrung besitzt.
- (3) Der Betriebswart ist für die ordnungsgemäße und sichere Führung des Betriebs unter Beachtung der hierfür erlassenen Vorschriften verantwortlich.

§ 6

Betriebsbedienstete

Für den Betrieb und die Unterhaltung müssen zuverlässige, mit der Anlage vertraute Bedienstete in ausreichender Zahl vorhanden sein.

§ 7

Betriebskontrollen

- (1) Alle zwei Jahre ist ein Bericht über das Ergebnis einer vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle¹ durchzuführenden Prüfung der Förderbandanlage der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Alljährlich ist vor Inbetriebnahme die Förderbandanlage durch den Betriebswart einer allgemeinen Untersuchung zu unterziehen.
- (3) Täglich ist vor Betriebsbeginn durch einen Betriebsbediensteten zu prüfen, ob die Förderbandanlage betriebs- und verkehrssicher ist. Wenn Schäden festgestellt werden, darf die Anlage nicht für den Verkehr freigegeben werden.

¹ Als anerkannte sachverständige Stellen gelten diejenigen Stellen, die auch im Seilbahnbereich vom StMWIVT anerkannt sind.

- (4) Ein Betriebsbuch ist zu führen. In das Betriebsbuch sind insbesondere einzutragen die Dauer des Betriebes, die tägliche Diensterteilung, die vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebnis sowie wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten und besondere Vorkommnisse. Bei ortsveränderlichen Anlagen ist auch der jeweilige Aufstellungs-ort einzutragen.

§ 8

Betrieb

- (1) Während des Betriebes der Förderbandanlage muß ein verantwortlicher Bediensteter die Anlage überwachen und das Förderband bei erkennbarer Gefährdung von Fahrgästen sogleich stillzusetzen, insbesondere bei Sturz von Fahrgästen oder bei der Gefahr des Einzugs von Kleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen.
- (2) Bei Dunkelheit darf eine Förderbandanlage nur betrieben werden, wenn durch besondere Vorkehrungen die Sicherheit des Betriebes und der Fahrgäste gewährleistet ist.
- (3) Bei Sturm, Nebel oder sonstigen gefahrbringenden Witterungsverhältnissen ist der Betrieb einzustellen.
- (4) Nach einer selbsttätigen Abschaltung und nach Notabschaltungen darf die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Sicherheit des Betriebes wieder gewährleistet ist.
- (5) Unfälle mit Personenschäden sind der Aufsichtsbehörde zu melden.

§ 9

Unfallhilfe

- (1) Mittel zur ersten Hilfeleistung bei Verletzten sind bereitzuhalten.
- (2) Die Hilfeleistung bei Unfällen von Fahrgästen geht der Weiterführung des Betriebes vor.